jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2004/4/28 3Ob265/03x, 3Ob58/08p

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.04.2004

Norm

ZPO §54e Abs1 Z2
EO §54b

Rechtssatz

In § 54e Abs 1 Z 2 EO ist als Einstellungsgrund ausdrücklich vorgesehen, dass der Gläubiger zwar einen Exekutionstitel vorlegt, der sogar die Exekution deckt, jedoch nicht mit den im Exekutionsantrag gemachten Angaben über den Exekutionstitel übereinstimmt. Es wird etwa erfasst, dass der betreibende Gläubiger ein Abweichen zwischen zugesprochener und hereinzubringender Forderung nicht aufzeigte oder die geschuldete Leistung nach dem Exekutionstitel von einer Zug um Zug zu erbringenden Gegenleistung abhängt und im Exekutionsantrag auf diese Zug-um-Zug-Verpflichtung nicht hingewiesen wurde. Dies hat "Strafcharakter", weil die Exekution berechtigt sein kann.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 265/03x
  Entscheidungstext OGH 28.04.2004 3 Ob 265/03x
  Veröff: SZ 2004/60
- 3 Ob 58/08p
  Entscheidungstext OGH 11.06.2008 3 Ob 58/08p
  Vgl auch; Beisatz: Aus der Entscheidung 3 Ob 265/03x folgt keineswegs, dass der betreibende Gläubiger auch im „gewöhnlichen" Bewilligungsverfahren auf eine Zug - um - Zug - Verpflichtung hinzuweisen hätte. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0118935

Zuletzt aktualisiert am

07.08.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at